

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Für die Anmietung eines Wohnmobils werden die nachfolgenden Allgemeinen Vermietbedingungen (AGB) Inhalt des zwischen "Wohnmobile am Lotter Kreuz" (nachfolgend "Vermieter" genannt) und Ihnen (nachfolgend "Mieter" genannt) zustande kommenden Vertrages.

1. Vertragsgegenstand

- a) Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht der mietweisen Überlassung des Wohnmobils der gebuchten Klasse für die vereinbarte Dauer zur Nutzung im vertragsgemäßen Umfang.
Der Vermieter erhält dadurch den Anspruch auf Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietzinses und anderer vertraglich vereinbarter Entgelte.
- b) Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines Wohnmobils. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag - insbesondere die §§ 651 a-I BGB - finden keinerlei Anwendung.
Der Mieter führt seine Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.

2. Berechtigter Fahrer, Mindestalter Fahrer

- a) Der / die Fahrer des Wohnmobils muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr im Besitz einer für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. der Klasse B für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3.500 Kg oder der Klasse C1 bei mehr als 3.500 Kg Gesamtmasse sein. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Eine Vorlage des Führerscheins und eines gültigen Ausweisdokumentes durch den Mieter und/oder den/die Fahrer bei Anmietung und/oder im Zeitpunkt der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Wohnmobils. Kommt es infolge einer fehlenden Vorlage des Führerscheins oder Ausweisdokumentes zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann weder zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein bzw. das Ausweisdokument nicht vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen des Punkt 6. a) Anwendung.
- b) Das Fahrzeug darf nur durch die vom Mieter bei der Anmietung genannten Personen geführt werden.

3. Mietpreis und Mindestmietdauer

- a) Es gilt die bei Vertragsabschluss jeweils gültige Preisliste des Vermieters. Die in der Preisliste jeweils aufgeführten saisonalen Mietpreise gelten für den gebuchten Mietzeitraum. Die Mindestmietdauer in der Hauptsaison beträgt 7 Tage und in der Nebensaison 5 Tage.
- b) Kürzere Mietzeiten sind nur nach Fahrzeugverfügbarkeit und Absprache möglich. Dabei werden alle Miettage voll berechnet.
- c) Der Mietpreis beinhaltet die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 4 sowie für Wartung, Verschleißreparaturen und Ölverbrauch sowie aller gefahrenen Kilometer.
- d) Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Fahrzeugrückgabe werden als ein Miettag berechnet, sofern das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt fristgerecht zurückgegeben wird und nicht unter Punkt 3. b) fällt.
- e) Bei jeder Fahrzeuganmietung fällt zusätzlich die laut gültiger Preisliste einmalige Service- und Reinigungspauschale an. Diese beinhaltet u. a. die betriebsbereite Übergabe des Fahrzeuges einschließlich einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung.
- f) Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges durch den Mieter für Kraftstoff, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fahrgebühren als auch Bußgelder und Strafen anfallen, gehen zu Lasten des Mieters. Dem Vermieter in Rechnung gestellte Kosten der Fahrzeugnutzung durch den Mieter werden mit einer Bearbeitungsgebühr von 30 € an den Mieter weiterberechnet.
- g) Kosten für Zahlungsverzug des Mieters werden dem Mieter nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.
- h) Bei Fahrzeugrückgabe vor Beendigung des vereinbarten Mietzeitraums ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Außer das Fahrzeug kann anderweitig vermietet werden.

4. Versicherungsschutz

- a) Das gemietete Fahrzeug ist gemäß den geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert: Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen einer Teil- / Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 1.000 € für Wohnmobile pro Schadenfall, Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit unbegrenzter Deckung für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden bis maximal 8 Mio. €. Der Selbstbehalt kann nicht ausgeschlossen werden.

5. Reservierung und Zahlungsbedingungen

- a) Fahrregreservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung des Vermieters verbindlich. Durch eine schriftliche Buchungsbestätigung erhält der Mieter den Anspruch auf ein Wohnmobil in der von ihm gebuchten Fahrzeugkategorie. Ein Anspruch auf einen spezifischen Grundriss besteht nicht.
- b) Nach Erhalt der schriftlichen Buchungsbestätigung ist innerhalb von 7 Tagen eine Anzahlung von 20 % des Mietpreises, mindestens jedoch 250 €, auf das in der Buchungsbestätigung angegebene Konto des Vermieters zu zahlen. Mit Eingang der Anzahlung auf das Konto des Vermieters ist die Reservierung für beide Vertragsparteien verbindlich.
- c) Der restliche Mietpreis ist bis spätestens 7 Tage vor Mietbeginn auf das angegebene Konto des Vermieters zu überweisen. Im Falle der nicht fristgerechten Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung, kann der Vermieter vom Mietvertrag zurückzutreten. Es werden Stornogebühren wie unter Punkt 6. a) aufgeführt berechnet.

6. Rücktritt und Umbuchung

- a) Der Vermieter räumt dem Mieter folgendes vertragliches Rücktrittsrecht wie nachfolgend beschriebenen ein.
Bei Rücktritt von der verbindlichen Buchung werden folgende Stornogebühren fällig:
20 % des Mietpreises bis zum 60. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn; mindestens jedoch 100 € / Reservierung
50 % des Mietpreises vom 59. bis 21. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
70 % des Mietpreises vom 20. bis 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
80 % des Mietpreises ab dem 14. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
95 % des Mietpreises am Tag des vereinbarten Fahrzeugabholung
Für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter maßgebend. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt. Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung wird empfohlen, um das Stornorisikos abzusichern.

- b) Bis 14 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn ist eine Umbuchung mit einer Bearbeitungspauschale von 50 € Aufpreis nur möglich, sofern die vereinbarte Mietdauer nicht verkürzt wird, ein entsprechendes Fahrzeug zur Verfügung steht und die Umbuchung im gleichen Kalenderjahr erfolgt. Eine Reduzierung des Mietzeitraumes nach erfolgter Buchung ist nicht möglich.
- c) Ein Ersatzmieter kann nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestellt werden. Dieser kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.

7. Kautio

- a) Vor Übergabe des Mietobjekts zahlt der Mieter dem Vermieter spätestens bis 7 Tage vor Mietbeginn eine Kautio in Höhe von 1000 € auf das angegebene Konto des Vermieters ein.
Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs wird die Kautio innerhalb von 10 Werktagen auf das Konto des Mieters zurückerstattet.
Die Kautio dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautio verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind.
- b) Die Kautio kann durch Abschluss eines Urlaubsschutzpaketes verringert werden.

8. Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe

- a) Der Mieter ist verpflichtet, vor Übergabe des Mietfahrzeuges an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter oder einer vom Vermieter beauftragten Person teilzunehmen. Dabei ist das Fahrzeugübergabe- / Rücknahmeprotokoll des Vermieters vollständig auszufüllen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Das Fahrzeugübergabe- / Rücknahmeprotokoll ist Bestandteil dieses Mietvertrages. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges verweigern bis eine Fahrzeugeinweisung erfolgt ist.
Die durch Verschulden des Mieters entstandenen Kosten einer Verzögerung der Fahrzeugübergabe bzw. Fahrzeugrücknahme hat der Mieter zu tragen.
- b) Bei der Fahrzeugübergabe sind ein für die Fahrzeugklasse gültiger Führerschein und der Personalausweis im Original vorzulegen. (Siehe auch Punkt 2. a).
- c) Die Fahrzeugübergabe und Rücknahme wird zu dem vereinbarten Termin in 49205 Hasbergen, Hansastrasse 3a durchgeführt.
- d) Das Wohnmobil wird mit voll betankten Kraftstoffbehälter an den Mieter übergeben.
Die Fahrzeugausrüstung und das Inventar sind auf dem Fahrzeugübergabe- / Rücknahmeprotokoll zu dokumentieren.
- e) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt von innen besenrein gereinigt und in protokollierten Zustand (lt. Übergabeprotokoll) in 49205 Hasbergen, Hansastrasse 3a zurückzugeben. Das Fahrzeug wird mit entleertem Fäkalientank und Abwassertank zurück gegeben. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe innen übermäßig stark verschmutzt, werden die Mehrkosten über die anfallenden Reinigungsarbeiten dem Mieter berechnet.
- f) Hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs den Fäkalientank nicht geleert, wird eine Pauschale von 50 € für die Entleerung des Fäkalientanks fällig.
- g) Das Mietfahrzeug ist mit vollem Kraftstofftank zurückzugeben; andernfalls wird zusätzlich zu den Betankungskosten eine Pauschale zum Betanken in Höhe von 30 € in Rechnung gestellt.
- h) Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Textform möglich. Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeuges erstreckt sich nur auf die vereinbarte Nutzungsdauer. Setzt der Mieter den Gebrauch des Wohnmobils nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert.
Die Regelung des § 545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung.
- i) Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs berechnet der Vermieter dem Mieter ab einer Überziehung von 2 Stunden den Tagesmietsatz für jeden weiteren Tag. Anfallende Kosten des Vermieters sowie etwaige Schadensersatzansprüche von Nachmietern wegen verspäteter Fahrzeugrückgabe werden an den Mieter weiterbelastet.

9. Ersatzfahrzeug

- a) Kann durch den Vermieter das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Vermieter vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug dem Mieter bereit zu stellen. Für den Mieter entstehen dadurch keine zusätzlichen Mietkosten. Dadurch evtl. entstehende höhere Betriebs- oder Nebenkosten gehen zu Lasten des Mieters.
- b) Sollte ein kleineres Fahrzeug vom Mieter akzeptiert werden, erstattet der Vermieter die Mietpreisdifferenz zwischen der gebuchten und der angebotenen Fahrzeugkategorie.
- c) Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

10. Obliegenheiten des Mieters

- a) Das Mietfahrzeug ist pfleglich und sachgemäß zu behandeln und den Vorgaben nach entsprechend ordnungsgemäß zu bedienen sowie auch ordnungsgemäß zu verschließen. Die Betriebsstände von Öl- und Wasser sowie der Reifenluftdruck sind zu kontrollieren. Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Fahrzeuges eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die Benutzung und den Betrieb des Wohnmobils in dem jeweiligen Land gültigen Gesetze und Vorschriften sind zu befolgen. Insbesondere Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite, Länge, Zulässige Gesamtmasse) sind zu beachten.
Der Mieter verpflichtet sich, das Mietfahrzeug regelmäßig auf einen verkehrssicheren Zustand zu prüfen.
- b) Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für eigenes einzustehen.
- c) Untersagt ist die Verwendung des Wohnmobils:
 - zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
 - Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
 - zur gewerblichen Nutzung durch den Mieter in jeglicher Art,
 - zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen,
 - zur Weitervermietung oder Leihe,
 - zu Zwecken die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeuges führen,
 - für Fahrschulübungen und Geländefahrten,
 - für eine Nutzungen die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände.

- d) Die während des Gebrauchs des Mietfahrzeuges verbrauchten Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraftstoffe, Gas sowie etwaige Strom- und Wasser- oder Abwasserkosten sind vom Mieter zu tragen.
- e) Kleine Instandsetzungsarbeiten kann der Mieter selbst vornehmen. Reparaturen, die notwendig sind, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wiederherzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 100 € ohne Nachfrage beim Vermieter in einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Im Übrigen dürfen Reparaturen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.
- f) Gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original Erstattet der Vermieter die angefallenen und genehmigte Reparaturkosten nur, sofern der Mieter nicht für den der Reparatur zugrunde liegenden Defekt den Vorgaben der Vermietbedingungen entsprechend handelt. Darüber hinaus ist für die Erstattung die Vorlage der Austauschteile/Altteile erforderlich, sofern es sich um Garantieteile handelt (Batterien, Wechselrichter, Ladegerät, Wasserpumpe). Im Übrigen hat der Mieter die Pflicht, die Austauschteile /Altteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist.
- g) Jegliche technische oder optische Veränderungen an dem gemieteten Fahrzeug durch den Mieter sind diesem untersagt.
- h) Der Mieter ist verpflichtet, das Wohnmobil gegen extreme Wetterbedingungen wie z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmung oder starker Schneefall entsprechend zu sichern.
- i) In allen Fahrzeugen herrscht **absolutes Rauchverbot**.
- j) Das Mitführen von Haustieren ist nur in den dafür ausgewiesenen Fahrzeugen gestattet und dem Vermieter mitzuteilen. Bei Tiermitnahme ist das gemietete Wohnmobil vor Rückgabe innen mechanisch vom Mieter zu reinigen. Anfallende Reinigungskosten durch Nichtbeachtung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- k) Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind unzulässig. Fahrten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind grundsätzlich zulässig (Alle befahrbaren Länder sind auf der sich im Fahrzeug befindlichen grünen Versicherungskarte angegeben). Fahrten nach Russland, Marokko, Tunesien oder Aserbaidschan sind nicht zulässig.
- l) Der Mieter hat sich über die Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder selbstständig zu informieren und diese einzuhalten.
- m) Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur Zulässig auf amtlich genehmigten und für die Größe, das Alter und das Gewicht gewählten Kindersitz/-en (§21 StVO) auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.

11. Verhalten bei Unfällen

- a) Nach einem Unfall, Brand, Entwendung, Wild- oder sonstigen Schäden hat der Mieter / Fahrzeugführer den Vermieter unter der Telefon-Nr **+49177/7120844** unverzüglich zu informieren und die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Mieter den Vermieter über alle Einzelheiten des Unfall- oder Schadenereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges in schriftlicher Form mit einer Skizze zu informieren.
- b) Bei Nichtvorlage eines schriftlichen Berichtes samt Skizze und daraus resultierender Nichtbegleichung des Schadens durch die Versicherung, ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet.
- c) Zur Erstellung ist der im Fahrzeug befindliche "Europäische Unfallbericht" zu verwenden.

12. Mängel des Wohnmobils

- a) Schadensersatzansprüche des Mieters, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.

13. Haftung des Vermieters

- a) Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nichtgedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters und dessen Vertragspartner.

14. Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit und bei Schäden, die auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite, Länge) sowie der Zuladungsbestimmungen beruhen, für alle von ihm dem Vermieter bzw. Dritten zugefügten Schäden. Ebenfalls haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung zu einem verbotenen Zweck (Ziffer 10), durch das Ladegut, durch unsachgemäße oder übermäßige Benutzung bzw. Behandlung des Mietfahrzeuges entstanden sind. Hat sich der Mieter unerlaubt vom Unfallort entfernt (§ 142 StGB) oder schuldhaft seine Obliegenheiten bei Unfall oder im Schadensfall gemäß Ziffer 11 dieser AGB verletzt, so haftet er gleichfalls in voller Schadenshöhe, es sei denn, die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles.
- b) Ebenso haftet der Mieter für alle Schäden die durch Mitfahrer, oder andere Dritte an dem Fahrzeug entstehen dem Vermieter. Sollte sich nicht klären lassen, welche Person einen Schaden verursacht hat oder die Identität des Schadenverursachers unbekannt sein, haftet der Mieter ebenfalls.
- c) Folgeschäden die durch den Mieter verursacht worden sind, z. B. durch eine nicht rechtzeitige wie im Mietvertrag vereinbarte Fahrzeugrückgabe werden dem Mieter belastet. Dazu zählen z. B. der Mietausfall durch nicht oder nicht rechtzeitiges weitervermieten des Fahrzeuges oder die Nutzung für eigene Zwecke des Vermieters.
- d) Bis zur Klärung eines Schuldfalles ist der Vermieter berechtigt, die vom Mieter gezahlte Kautions zurückerhalten.

15. Verjährung

- a) Offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug muss der Mieter innerhalb von 14 Tagen dem Vermieter schriftlich anzeigen. Konnte der Vermieter infolge der Unterlassung der Mängelrüge nicht Abhilfe schaffen, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist trifft.
- b) Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb eines Jahres nach der vertraglich vorgesehenen Rücknahme des Mietfahrzeuges. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

- c) Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeugs. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.
- d) Eine Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

16. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

- a) Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine personenbezogenen Daten erhebt, verarbeitet und zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO Art. 6 Abs 1) nutzt.
- b) Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter und an andere beauftragte Dritte (z. B. Inkasso-unternehmen, Rechtsanwälte) erfolgen.
- c) Eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten kann darüber hinaus an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Mieter oder Fahrer ein schützwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.
- d) Der Vermieter kann beim Mieter erhobene personenbezogene Daten auch zu Marktforschungs- und Werbezwecken im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nutzen.
- e) Wohnmobile der Mietfahrzeugflotte können mit einem satellitengestützten Ortungssystem ausgestattet sein. Dieses System erlaubt es, Positionsdaten des jeweiligen Fahrzeuges festzustellen und das Fahrzeug im Alarmfall (Diebstahl, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen etc.) zu orten und bei Bedarf stillzulegen. Sofern dabei personenbeziehbare Daten erhoben werden, nutzt der Vermieter diese ausschließlich zum Zwecke der Ortung und Stilllegung des Fahrzeuges.

17. Schlussbestimmungen

- a) Der Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.
- b) Zusätzliche Vereinbarungen und Änderungen der allgemeinen Vermietbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- c) Für den zustande gekommenen Vertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Ist der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein Kaufmann im Sinne des HGB oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.